

INHALT

31. Hofrat Dr. Helmut Praxmarer
im wohlverdienten Ruhestand

32. Amtssignatur für die Gemeinden

33. Tiroler Kinderbildungs-
und Kinderbetreuungsgesetz

34. Gemeinde-Abgabenertragsanteile
Jänner bis September 2010

*Verbraucherpreisindex für Juli 2010
(vorläufiges Ergebnis)*

31.

Hofrat Dr. Helmut Praxmarer im wohlverdienten Ruhestand

Hofrat Dr. Helmut Praxmarer ist mit 31. Juli 2010 in den wohlverdienten Ruhestand getreten.

Nach Ablegung der Reifeprüfung mit ausgezeichnetem Erfolg am Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium Angerzellgasse am 10. Juni 1964 sowie der Ableistung des Präsenzdienstes inskribierte Hofrat Dr. Praxmarer an der Universität Innsbruck. Im Jahre 1969 promovierte er zum Doktor der Rechte, wobei er die judizielle Staatsprüfung einstimmig mit gutem Erfolg ablegte.

Nach dem Rechtspraktikum bei Gericht und zweijähriger Tätigkeit bei der Finanzlandesdirektion für Tirol trat er mit 1. Dezember 1972 in den Landesdienst ein.

Nach kurzer Tätigkeit in der Abteilung Wasserrecht verbrachte er mehrere Jahre auf der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck in verschiedenen Aufgabenbereichen, wobei er über einen längeren Zeitraum zwei Referate führte.

Mit 5. April 1976 wurde er in die Abteilung Gemeindeangelegenheiten versetzt und im März 1980 zum Stellvertreter des damaligen Abteilungsvorstandes Dr. Hans Benedikt bestellt.

Mit 1. Jänner 1994 folgte er diesem als Vorstand der Abteilung Gemeindeangelegenheiten in diese Funktion nach.

Von April 1999 bis September 2006 war er zudem Vorstand der Gruppe Gemeinde, Finanzen und Tourismus.

Dr. Helmut Praxmarer hat sich in den vielen Jahren seiner Berufstätigkeit ein enormes Fachwissen angeeignet,

das er stets zum Wohle des Landes und der Tiroler Gemeinden einsetzte. Insbesondere fühlte er sich den Tiroler Gemeinden verpflichtet und hat unter dem Druck der zunehmenden Aufgabenbelastungen für die Gemeinden und den damit verbundenen enger werdenden finanziellen Spielräumen für eine ausgewogene und effektive Verteilung der von der Abteilung Gemeindeangelegenheiten zu verwaltenden Fördermittel gesorgt. Auch stand er den Gemeinden bei Anfragen mit seinem enormen juristischen Fachwissen und seinem ebenso großen Verständnis für finanzielle und wirtschaftliche Zusammenhänge beratend bei.

Als ausgewiesener und anerkannter Experte wurde Dr. Praxmarer auch in eine Vielzahl verschiedener Kommissionen und Gremien berufen und wurden ihm immer wieder komplexe Aufgaben übertragen, die er mit hoher Fachkompetenz und viel Umsicht ausführte.

Für seine besonderen Verdienste wurde er mit dem Verdienstkreuz des Landes Tirol und dem Großen Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich ausgezeichnet.

Neben all seinen Leistungen haben Hofrat Dr. Helmut Praxmarer aber immer auch seine menschlichen Qualitäten, sein Rückgrat und seine Bescheidenheit ausgezeichnet.

Als seine mit 1. August 2010 bestellte Nachfolgerin als Vorständin der Abteilung Gemeindeangelegenheiten darf ich Hofrat Dr. Helmut Praxmarer stellvertretend für Viele alles Gute, Glück und vor allem Gesundheit für seinen wohlverdienten Ruhestand wünschen.

Mag. Christine Salcher

32.

Amtssignatur für die Gemeinden

Sichere elektronische Dokumente

Mit dem Einzug der Informations- und Kommunikationstechnik in den Gemeinden aber auch bei den BürgerInnen und der Wirtschaft als Parteien in Verfahren werden zunehmend elektronische Dokumente als Erledigungen zugesendet und nicht mehr erst ausgedruckt und dann zur Post gegeben. Für die Übermittlung kommen E-Mail, die Abholung am Portal einer Gemeinde oder der elektronische Zustellservice in Frage. Dies ist ein Teilaspekt von E-Government.

Im Unterschied zu den Papier-Erledigungen – teilweise mit händischer Unterschrift –, mit denen wir aufgewachsen sind, können wir ja elektronische Dokumente nicht unmittelbar wahrnehmen. Wir können sie nur mit der entsprechenden Software auf einem Computer anzeigen und dann ev. ausdrucken. Dabei stellen sich folgende Fragen:

- Stammt die Erledigung wirklich von der Person oder Organisation, die auf der Erledigung angegeben ist?
- Ist die Erledigung unverändert?
- Gegebenenfalls: wurde sichergestellt, dass die Erledigung am Weg über das Internet nicht von anderen gelesen oder kopiert werden konnte.

Die elektronische Signatur

Die Lösung dafür ist die elektronische Signatur:

- Der Unterzeichner (Signator) erhält von einem Zertifizierungsdienst zwei zusammengehörende elektronische Schlüssel (ein geheimer und ein öffentlicher) und eine Bestätigung (Zertifikat), dass der öffentliche Schlüssel zu ihm gehört.
 - Über alle Daten des Dokuments wird eine Quersumme gebildet (Hashwert), die bei Änderung von auch nur einem Zeichen einen anderen Wert ergibt.
 - Diese Quersumme wird mit den geheimen Schlüsseln der Signators verschlüsselt.
- Dieser Wert und das Zertifikat werden dem Dokument beigegeben.
- Der Empfänger kann
 - prüfen, ob er zu dem selben Hashwert kommt, dann ist das Dokument unverändert,
 - mit einem öffentlichen Schlüssel der Signatur die Verschlüsselung des Hashwertes vornehmen;
 - bei gleichem Ergebnis ist nachgewiesen, dass die Erledigung vom Signator signiert wurde,
 - durch Abfrage beim Zertifizierungsdienst prüfen, ob das Zertifikat des Signators noch gültig ist.

Die Rechtsgrundlage für die Gültigkeit der elektronischen Signatur im Bereich der Wirtschaft und vor den Gerichten sowie bei Verkehr mit den Verwaltungsbehörden ergibt sich aus dem Signaturgesetz und den dazu ergangenen Verordnungen. Dieses wiederum baut auf der Signatur-Richtlinie der EU auf.

Die Amtssignatur

Den Einsatz der Signatur für Erledigungen der Verwaltung regeln die §§ 19 und 20 E-Government-Gesetz.

Die Amtssignatur dient zum Nachweis, dass eine Erledigung/Ausfertigung von einer Behörde stammt und unverändert ist.

Das Zertifikat für eine Amtssignatur wird nur für eine Behörde ausgestellt – im Bereich der Gemeinden für ein Gemeindeamt. In den Daten des Zertifikates befindet sich der Hinweis, dass der Signator eine Behörde ist.

Im Dokument der Erledigung müssen enthalten sein:

- Bildmarke: wird von der Gemeinde festgelegt und kundgemacht z. B. Gemeindewappen.
- Hinweis, dass das Dokument amtssigniert worden ist.
- Hinweis, wie eine Prüfung der Signatur bzw. Verifikation des Dokumentes erfolgen kann.

Bei übermittelten elektronischen Dokumenten können so wie oben angegeben Unverändertheit, Urheber und zusätzlich noch die Amtseigenschaft geprüft werden.

Auch beim Ausdruck von amtssignierten elektronischen Dokumenten soll der Empfänger prüfen können, ob seine ausgedruckte Ausfertigung mit dem Dokument, das sich bei der Behörde befindet, übereinstimmt (Verifikation). Dies gilt sowohl für den Fall, dass nur eine ausgedruckte Erledigung zugestellt wird, als auch für den Ausdruck einer in elektronischer Form versendeten Erledigung. Zur Verifikation übermittelt der Inhaber des Dokuments das Original, eine Kopie oder ein gescanntes Abbild in einer von der Gemeinde vorgegebenen Form an das Gemeindeamt und erhält eine positive Bestätigung, wenn das eingereichte Dokument mit der Erledigung der Gemeinde übereinstimmt.

Die Amtssignatur kann sowohl für behördliche Erledigungen (Baubescheid, Abgabenvorschreibung ...) als auch für Erledigungen der Gemeinde im Bereich der Privatwirtschaft eingesetzt werden. Eine unmittelbare Verpflichtung ergibt sich aus dem E-Government-Gesetz aber nicht.

Amtssignatur oder eigenhändige Unterschrift nach dem AVG

Nach § 18 Abs. 4 AVG müssen Ausfertigungen in Form von elektronischen Erledigungen mit einer Amtssignatur versehen sein. Dies gilt auch für Ausfertigungen in Form von Ausdrucken oder Kopien. Andere Ausfertigungen müssen entweder die (eigenhändige) Unterschrift des Genehmigenden enthalten oder die Beglaubigung durch die Kanzlei. Diese Regelung gilt zwingend ab 1. Jänner 2011.

Keine Verpflichtung besteht derzeit für Erledigungen nach anderen Verfahrensvorschriften wie der Bundesabgabenordnung BAO für Abgabenbescheide der Gemeinden sowie für Erledigungen im Bereich der Wirtschaftsverwaltung.

Einführung der Amtssignatur

Detaillierte Informationen zur Amtssignatur finden sich am E-Government-Reference-Server unter

<http://www.ref.gv.at/Amtssignatur.1995.0.html>

die Anleitung zur Einführung der Amtssignatur unter

[http://www.ref.gv.at/uploads/media/](http://www.ref.gv.at/uploads/media/Leitfaden_Amtssignatur_1_0_0.pdf)

[Leitfaden_Amtssignatur_1_0_0.pdf](http://www.ref.gv.at/uploads/media/Leitfaden_Amtssignatur_1_0_0.pdf)

Die Aufbringung der Amtssignatur ist ein Prozess, der bei einer Vielzahl von Dokumenten zum Einsatz kommt. Es empfiehlt sich daher eine möglichst einheitliche Vorgehensweise als Teil der Vorgangskette zum Drucken und Versenden von Erledigungen. Im Zuge einer solchen Umstellung sollte auch angedacht werden, wie die elektronische Zustellung eingezogen werden soll.

Dr. Wilfried Connert,
Sachgebiet Verwaltungsentwicklung

33.

Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz

Mit dem neuen Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz hat der Tiroler Landtag einstimmig die Weichen für eine bedarfsgerechte und hochwertige Kinderbetreuung gestellt. Erstmals sind alle Formen der Kinderbetreuung in einem Gesetz berücksichtigt. Damit wird die Grundlage für ein ganztägiges, ganzjähriges und flächendeckendes Angebot geschaffen. Das ist ein Meilenstein für Tirol!

Die Gemeinden sind die Träger der Kinderbetreuung und auf sie kommen durch das Gesetz neue Herausforderungen zu. Das Land Tirol ist bestrebt, den Gemeinden jene organisatorische und finanzielle Unterstützung zukommen zu lassen, die sie brauchen, um den neuen Anforderungen gerecht werden zu können, denn eine familienfreundliche Gemeinde ist eine Gemeinde mit Zukunft.

Die nachfolgende Erstinformation gibt einen Überblick über die für die Gemeinden wichtigsten neuen Regelungen.

Ein herzliches Dankeschön allen Tiroler Gemeinden, die den Weg für einen qualitätsvollen Ausbau des Betreuungsangebotes bereiten und damit eine Verbesserung von Vereinbarkeit von Beruf und Familie ermöglichen.

Landeshauptmann Günther Platter
Bildungslandesrätin Beate Palfrader
Familienlandesrätin Patrizia Zoller-Frischauf

Es wird nachfolgend ein Überblick über die Zuständigkeiten im Amt der Tiroler Landesregierung sowie die neuen Regelungen bezüglich der Größe, den Öffnungszeiten, dem Personaleinsatz und der Finanzierung von Kinderkrippengruppen, Kindergartengruppen und Hortgruppen gegeben.

Zuständigkeiten im Amt der Tiroler Landesregierung

Das Gesetz vom 30. Juni 2010 über die Kinderbetreuung in Tirol (Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz) wurde im LGBL Nr. 48/2010 am 31. August 2010 kundgemacht. Es beinhaltet vor allem Regelungen über die Organisation, Qualität und Finanzierung von Kinderkrippengruppen, Kindergartengruppen und Hortgruppen. Im Amt der Tiroler Landesregierung ist hierfür die Abteilung Bildung zuständig:

Abteilung Bildung, Referat Kinderbetreuung
Heiligegeiststraße 7–9, 6020 Innsbruck,
Tel. 0512/508-2552, Fax 0512/508-2555,
E-Mail: bildung@tirol.gv.at

Zudem beinhaltet das neue Gesetz Regelungen über die Kinderspielgruppen und die Tagesbetreuung (Tagesmütter). Im Amt der Tiroler Landesregierung ist hierfür die Abteilung JUFF zuständig:

Abteilung JUFF, Fachbereich Familie
Michael-Gaismair-Straße 1, 6020 Innsbruck
Tel. 0512/508-3572, Fax 0512/508-3565

E-Mail: juff.familie@tirol.gv.at

Internet: www.tirol.gv.at/themen/gesellschaft-und-soziales/familie/kinderbetreuung/

Unter www.tirol.gv.at/kinderbetreuung/ ist das Tiroler Kinderbildungs - und Kinderbetreuungsgesetz samt einem Inhaltsverzeichnis und den erläuternden Bemerkungen abrufbar. Zudem werden auf dieser Homepage die dazugehörigen Verordnungen, Richtlinien sowie weitere Informationen publiziert.

Größe von Kinderkrippengruppen, Kindergartengruppen und Hortgruppen (§ 10)

Die zulässige Zahl der Kinder beträgt ab 1. September 2012:

Kinderkrippengruppen: mindestens 8, höchstens 12
(höchstens 10, wenn zwei oder mehr
Kinder unter eineinhalb Jahren)

Kindergartengruppen: mindestens 12, höchstens 20

Hortgruppen: mindestens 12, höchstens 20

Eine geringfügige Überschreitung der zulässigen Kinderhöchstzahl ist zulässig, wenn im Hinblick auf die räumlichen oder personellen Voraussetzungen der Kinderbetreuungseinrichtung die Führung einer weiteren Kinderbetreuungsgruppe nicht in Betracht kommt und die räumlichen Voraussetzungen eine Überschreitung zulassen. Der Erhalter hat diese Überschreitung der Abt. Bildung anzuzeigen. Eine Überschreitung um drei Kinder bei Kinderkrippengruppen und um fünf Kinder in Kindergarten- bzw. Hortgruppen kann in der Regel noch als geringfügig angesehen werden.

Ein Unterschreiten der Gruppengröße ist mit Genehmigung der Abt. Bildung möglich, und zwar durch Einrichtung von Kleingruppen.

Ansonsten gilt: Wird die Gruppenhöchstzahl überschritten, so sind die Kinder auf mehrere Gruppen aufzuteilen. Dabei ist darauf zu achten, dass möglichst gleich kleine Gruppen entstehen.

Ein Teilen von Kinderbetreuungsplätzen ist bei Kinderkrippen- und Hortgruppen während der gesamten Öffnungszeiten und bei Kindergartengruppen am Nachmittag sowie in Zeiten außerhalb des Kindergartenjahres (= Schulferien) möglich. Unter dem Teilen von Kinderbetreuungsplätzen versteht man, dass für die Feststellung der Gruppenhöchstzahl nicht die Anzahl aller angemeldeten Kinder, sondern die Anzahl der für einen

bestimmten Tag angemeldeten und anwesenden Kinder herangezogen wird.

Übergangsbestimmung (§ 49 Abs. 7):

Bis 1. September 2012 gelten die bisherigen Gruppengrößen.

Öffnungszeiten von Kinderkrippengruppen, Kindergartengruppen und Hortgruppen (§ 11)

Der Erhalter hat für jede Gruppe eine Tages-, Wochen- und Jahresöffnungszeit unter Berücksichtigung eines allfälligen Mittagessens festzulegen. Bei der Festlegung dieser Öffnungszeiten ist auf die Bedürfnisse der Kinder und deren Eltern sowie auf die Dienstzeit des Personals Bedacht zu nehmen.

Die Wochenöffnungszeit hat mindestens 25 Stunden und höchstens 60 Stunden zu betragen. Die Tagesöffnungszeit für Kinderkrippen- und Kindergartengruppen ist mindestens von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, für Hortgruppen mindestens von 12.00 Uhr bis 16.00 Uhr festzusetzen. Die Abt. Bildung kann für einzelne Kinderbetreuungsgruppen kürzere Wochen- oder Tagesöffnungszeiten genehmigen. Eine Wochenöffnungszeit von 20 Stunden darf jedoch nicht unterschritten werden.

Der Erhalter kann folgende Zeiträume innerhalb der Tagesöffnungszeit als Randzeit festlegen, wenn in diesen Zeiträumen regelmäßig nicht mehr als sechs Kinder anwesend sind:

- a) bei einer Wochenöffnungszeit bis einschließlich 30 Stunden eine Stunde pro Tag,
- b) bei einer Wochenöffnungszeit von über 30 und weniger als 45 Stunden zwei Stunden pro Tag,
- c) ab einer Wochenöffnungszeit von 45 Stunden drei Stunden pro Tag.

Die restliche Tagesöffnungszeit gilt als Kernzeit. In der Kernzeit ist der Personaleinsatz strikt einzuhalten, während in der Randzeit die Betreuung durch eine Person (z. B. eine Assistentkraft) ausreichend ist.

Personaleinsatz in Kinderkrippengruppen, Kindergartengruppen und Hortgruppen (§ 29)

Jede Kinderbetreuungsgruppe ist durch eine pädagogische Fachkraft verantwortlich zu führen (gruppenführende pädagogische Fachkraft).

Für jede Kinderkrippengruppe und Hortgruppe ist zudem zumindest eine Assistentkraft heranzuziehen.

Für jede Kindergartengruppe ist – nach einem Übergangszeitraum (siehe unten) – zu gewährleisten, dass für je 15 der in den Kindergartengruppen einer Kinderbe-

treuungseinrichtung betreuten Kinder (gruppenübergreifend berechnet) eine Betreuungsperson zur Verfügung steht, wobei Stützkräfte außer Betracht bleiben.

So ist ab dem 16. Kind eine zweite Betreuungsperson, ab dem 31. Kind eine dritte Betreuungsperson, ab dem 46. Kind eine vierte Betreuungsperson usw. heranzuziehen. Das Verhältnis von pädagogischen Fachkräften zu Assistenzkräften ergibt sich aus der Anzahl der Kindergartengruppen, da für jede Kindergartengruppe zwingend eine pädagogische Fachkraft heranzuziehen ist. Darüber hinausgehende Betreuungspersonen sind Assistenzkräfte. Diese können von der Leitung auch gruppenübergreifend eingesetzt werden.

Im Fall der Abwesenheit der gruppenführenden pädagogischen Fachkraft wegen Krankheit, Fortbildung oder sonstiger triftiger Gründe ist die Assistenzkraft auf Anordnung des Erhaltes befugt, für einen Zeitraum von höchstens fünf aufeinanderfolgenden Öffnungstagen die Betreuung der Kinder in der betreffenden Kinderbetreuungsgruppe allein zu übernehmen.

Im Fall der Abwesenheit einer verpflichtend heranzuziehenden Assistenzkraft wegen Krankheit, Fortbildung oder sonstiger triftiger Gründe ist die pädagogische Fachkraft befugt, für einen Zeitraum von höchstens fünf aufeinanderfolgenden Öffnungstagen die Betreuung der Kinder in der betreffenden Kinderbetreuungsgruppe allein zu übernehmen.

Abwesenheiten, die länger als fünf aufeinanderfolgende Öffnungstage dauern, sind der Abt. Bildung zur Kenntnis zu bringen.

Übergangsbestimmung(§ 49 Abs. 9):

Der oben beschriebene Mindestpersonaleinsatz für Kindergartengruppen ist bis spätestens 1. September 2015 herzustellen.

Vom 1. September 2012 bis zum 31. August 2015 hat für je 17 der in den Kindergartengruppen einer Kinderbetreuungseinrichtung betreuten Kinder eine Betreuungsperson zur Verfügung zu stehen.

Bis zum 1. September 2012 ist die bisherige Rechtslage (Assistenzkraft ab 20 Kindern) weiter anzuwenden.

Der Mindestpersonaleinsatz für Kinderkrippen- und Hortgruppen ist bis spätestens 1. September 2012 herzustellen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die bisherige Rechtslage weiter anzuwenden.

Sollte ein Erhalter früher als in den Übergangsbestimmungen vorgesehen den gesetzlich geforderten Mindestpersonaleinsatz herstellen, so werden die zusätzlichen Personalkosten vom Land Tirol nach Maßgabe der neuen Finanzierungsbestimmungen gefördert.

Finanzierung von Kinderkrippengruppen, Kindergartengruppen und Hortgruppen (§ 38 und § 38b):

Die Förderung durch das Land Tirol wurde grundlegend geändert. Es wird zwischen privaten Erhaltern und Gemeinden unterschieden. Eine Gemeinde ist jedenfalls dann Erhalter, wenn sie Dienstgeber des Personals ist.

Außerdem wird der Förderzeitraum in Zukunft das Kalenderjahr und nicht mehr das Kindergartenjahr von September bis Juni sein.

Gleich geblieben ist die spezielle Förderung für den Einsatz von Stützkräften in Kinderbetreuungsgruppen mit Einzelintegration. Hier wird dem Erhalter nach dessen Finanzkraft ein Anteil der tatsächlichen Kosten der Stützkraft ersetzt. Eine entsprechende Finanzierungsrichtlinie wird im Herbst 2010 von der Tiroler Landesregierung erlassen.

Für die Gemeinden als Erhalter von Kinderbetreuungseinrichtungen besteht die Förderung vor allem aus einem Beitrag zum Personalaufwand für den Einsatz von pädagogischen Fachkräften und Assistenzkräften mit Ausnahme von Stützkräften im Ausmaß des Mindestpersonaleinsatzes, der für deren Heranziehung entweder während der halbtägigen Wochenöffnungszeiten im Kindergartenjahr (= Schul- bzw. Unterrichtsjahr) oder außerhalb dieser Zeiten entsteht.

Im Ergebnis wird auf die tatsächlichen Personalkosten abgestellt und zwischen „normalen“ Öffnungszeiten (während des Kindergartenjahres in der Kinderkrippe und im Kindergarten der Vormittag und im Hort der Nachmittag) und ganztägigen und ganzjährigen Öffnungszeiten (in der Kinderkrippe und dem Kindergarten am Nachmittag sowie sämtliche Öffnungszeiten in den Schulferien) unterschieden, da die daraus entstehenden Kosten unterschiedlich gefördert werden. Halbtägige Wochenöffnungszeiten sind die Wochenöffnungszeiten während des Kindergartenjahres bis einschließlich 25 Stunden. Alle anderen Öffnungszeiten sind ganztägige Öffnungszeiten.

Der Personalaufwand setzt sich aus den Bezügen, Zulagen, Nebengebühren, Geldaushilfen, Reisegebühren und Mehrleistungsvergütungen der eingesetzten pädagogischen Fachkräfte und Assistenzkräfte mit Ausnahme der Stützkräfte zusammen. Dienstgeberbeiträge, Abfertigungen und Zuwendungen aus Anlass von Dienstjubiläen sind nicht zu berücksichtigen.

Die Berechnung der Förderung, welche das Land vornimmt, ist komplex, da sie zunächst bezirksweise vor-

genommen wird und außerdem die Finanzkraft der Gemeinden berücksichtigt. Ein detailliertes Berechnungsbeispiel folgt weiter unten. Vereinfacht wird wie folgt vorgegangen:

Für die Berechnung des Beitrages für halbtägige Öffnungszeiten ist zunächst pauschal der anteilige Personalaufwand zu berechnen. Von diesem Betrag werden die von den Eltern für die Kinderbetreuung während der halbtägigen Wochenöffnungszeiten geleisteten Entgelte in Abzug gebracht (Elternbeiträge). Nicht in Abzug gebracht werden die Ersatzbeiträge des Landes für die beiden Gratiskindergartenjahre. Die Gemeinden erhalten im Schnitt 50% des sich daraus ergebenden Betrages vom Land refundiert. Durchschnittlich daher, weil finanzschwache Gemeinden etwas mehr und finanzstarke Gemeinden etwas weniger als 50% erhalten.

Bei der Berechnung des Beitrages für ganztägige und ganzjährige Öffnungszeiten wird analog vorgegangen, nur dass in diesem Fall die Gemeinde für die Förderjahre 2011, 2012 und 2013 im Schnitt 65% refundiert erhält.

Diese Finanzierung gilt auch für die Kosten des gesetzlich vorgeschriebenen Personals in Integrations- und Heilpädagogischen Gruppen sowie in alterserweiterten Gruppen.

Ein Berechnungsbeispiel:

Eine Gemeinde führt zwei Kindergartengruppen. Die erste Gruppe ist ganztägig und ganzjährig geöffnet, und zwar sowohl während des Kindergartenjahres (= 36 Wochen) als auch in den Ferien (bis auf sechs Wochen, in welchen der Kindergarten geschlossen ist) 45 Stunden die Woche. Die zweite Gruppe ist nur während des Kindergartenjahres (= 36 Wochen) 25 Stunden die Woche geöffnet. An Personalkosten für beide Gruppen (z. B. drei pädagogische Fachkräfte, eine Assistenzkraft) fallen vom 1. Jänner 2011 bis 31. Dezember 2011 € 100.000,- an. An Elternbeiträgen für die halbtägige Betreuung wurden in diesem Zeitraum für beide Gruppen insgesamt € 4.000,-, für die ganztägige und ganzjährige Betreuung insgesamt € 10.000,- eingenommen.

Zunächst ist das Verhältnis zwischen halbtägiger und ganztägiger/ganzjähriger Öffnungszeiten zu bilden. In der ersten Gruppe sind 25 Stunden in den 36 Wochen des Kindergartenjahres halbtägige Öffnungszeiten ($25 \times 36 = 900$ Stunden). Die weiteren 20 Stunden in den 36 Wo-

chen des Kindergartenjahres sind ganztägige/ganzjährige Öffnungszeiten ($20 \times 36 = 720$ Stunden). Sämtliche Stunden in den Ferien sind ganztägige/ganzjährige Öffnungszeiten ($45 \times 10 = 450$ Stunden). Die zweite Gruppe ist einfacher zu berechnen, da sämtliche Öffnungszeiten in die halbtägige Kategorie fallen ($25 \times 36 = 900$ Stunden).

Insgesamt sind in unserer Beispielgemeinde 1.800 halbtägige Stunden und 1.170 ganztägige/ganzjährige Stunden angefallen (ca. 60% HT, ca. 40% GT). In diesem Verhältnis werden die Personalkosten des Jahres 2011 (€ 100.000 = 100%) der halbtägigen (HT) und ganztägigen/ganzjährigen (GT) Kategorie zugerechnet ($60\% \text{ HT} = € 60.000$, $40\% \text{ GT} = € 40.000$). Dann werden die entsprechenden Elternbeiträge in Abzug gebracht (HT: € 60.000 minus € 4.000 = € 56.000; GT: € 40.000 minus € 10.000 = € 30.000). Das Land refundiert von den € 56.000 für HT 50%, das sind € 28.000, und von den € 30.000 GT 65%, das sind € 19.500.

Da auch die Finanzkraft berücksichtigt werden muss, wird die Auszahlung an die einzelnen Gemeinden noch geringfügig nach deren Finanzkraft verändert.

Diese Berechnung nimmt das Land vor, von den Gemeinden werden die Daten betreffend die Öffnungszeiten, die Personalkosten sowie die eingenommenen Elternbeiträge benötigt.

Zudem erhält eine Gemeinde einen Zuschlag für jede Kinderbetreuungsgruppe, die ein Mittagessen anbietet, sowie einen Zuschlag für jede Kinderbetreuungsgruppe, welche eine ganztägige, ganzjährige, alterserweiterte und gemeindeübergreifende Kinderbetreuung anbietet.

Entsprechende Richtlinien zur Finanzierung und Förderung der Gemeinden werden im Herbst 2010 von der Tiroler Landesregierung erlassen.

Übergangsregelung:

Da die Finanzierung auf der Basis eines Kalenderjahres berechnet und geleistet wird, wird für den Zeitraum September 2010 bis Dezember 2010 noch nach dem alten Finanzierungssystem eine aliquote Förderung ausbezahlt. Nach dem neuen Fördersystem wird zum ersten Mal das Jahr 2011 berechnet.

Mag. Gregor Netolitzky,
Büro Landesrätin Palfrader

34.

Gemeinde-Abgabenertragsanteile Jänner bis September 2010

Ertragsanteile an	Jänner-September		Differenz	Änderung
EINKOMMEN-U. VERMÖGENSTEUERN	2009	2010		
	in Euro	in Euro	in Euro	in %
Veranlagter Einkommensteuer	11.237.014	12.856.611	1.619.597	14,41
Lohnsteuer	140.787.908	137.825.535	-2.962.373	-2,10
Kapitalertragsteuer I	10.005.631	9.795.868	-209.763	-2,10
Kapitalertragsteuer II (auf Zinsen)	5.206.066	4.362.979	-843.087	-16,19
Körperschaftsteuer	23.122.036	21.320.681	-1.801.354	-7,79
Erbschafts- und Schenkungssteuer	1.025.417	416.079	-609.338	-59,42
Stiftungseingangssteuer	75.245	57.910	-17.335	-23,04
Bodenwertabgabe	532.951	474.544	-58.407	-10,96
Summe Einkommen- und Vermögensteuern	191.992.268	187.110.207	-4.882.061	-2,54
SONSTIGEN STEUERN				
Umsatzsteuer* + x)	149.248.218	153.758.089	4.509.871	3,02
Abgabe von alkoholischen Getränken	1.060	984	-76	-7,16
Tabaksteuer	10.050.889	10.256.909	206.020	2,05
Biersteuer	1.316.047	1.332.832	16.785	1,28
Mineralölsteuer	26.995.495	26.897.971	-97.524	-0,36
Alkoholst., Branntweinaufschl. und Monopolausgl.	909.786	939.672	29.885	3,28
Weinsteuer	0	0	0	0,00
Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuer	9.140	8.673	-468	-5,12
Kapitalverkehrsteuern	755.199	911.655	156.457	20,72
Werbeabgabe	2.985.292	3.009.993	24.701	0,83
Energieabgabe	3.895.373	5.361.645	1.466.272	37,64
Normverbrauchsabgabe	2.957.062	3.120.970	163.909	5,54
Grunderwerbsteuer	51.241.778	56.960.322	5.718.544	11,16
Versicherungssteuer	7.416.374	7.428.580	12.206	0,16
Motorbezogene Versicherungssteuer	9.620.626	10.097.606	476.980	4,96
KFZ-Steuer	386.731	383.334	-3.397	-0,88
Konzessionsabgabe	1.483.281	1.606.233	122.952	8,29
Summe sonstige Steuern	269.272.350	282.075.467	12.803.117	4,75
Verbleiben Ertragsanteile an Einkommen-				
u.Vermögenst. und sonstigen Steuern	461.264.618	469.185.674	7.921.056	1,72
Kunstförderungsbeitrag	113.927	115.990	2.064	1,81
Summe ohne Zwischenabrechnung	461.378.545	469.301.664	7.923.120	1,72
Zwischenabrechnung**	7.157.398	-10.247.283	-17.404.681	-243,17
G E S A M T	468.535.943	459.054.381	-9.481.561	-2,02

*davon Getränkesteuerausgleich	40.728.138	41.987.159	1.259.021	3,09
**davon Getränkesteuerausgleich	576.135	-347.379	-923.514	-160,29
Summe	41.304.273	41.639.780	335.507	0,81
x) davon Ausgleich Selbstträgerschaft	2.374.515	2.257.515	-117.000	-4,93

**VERBRAUCHERPREISINDEX
FÜR JULI 2010**
(vorläufiges Ergebnis)

	Juni 2010 (endgültig)	Juli 2010 (vorläufig)
Index der Verbraucherpreise 2005		
Basis: Durchschnitt 2005 = 100	109,7	109,3
Index der Verbraucherpreise 2000		
Basis: Durchschnitt 2000 = 100	121,3	120,9
Index der Verbraucherpreise 96		
Basis: Durchschnitt 1996 = 100	127,7	127,2
Index der Verbraucherpreise 86		
Basis: Durchschnitt 1986 = 100	167,0	166,4
Index der Verbraucherpreise 76		
Basis: Durchschnitt 1976 = 100	259,6	258,6
Index der Verbraucherpreise 66		
Basis: Durchschnitt 1966 = 100	455,5	453,8
Index der Verbraucherpreise I		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	580,3	578,2
Index der Verbraucherpreise II		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	582,2	580,1

Der Index der Verbraucherpreise 2005 (Basis: Durchschnitt 2005 = 100) für den Kalendermonat Juli 2010 beträgt 109,3 (vorläufige Zahl) und ist somit gegenüber dem Stand für Juni 2010 um 0,4% rückläufig (Juni gegenüber Mai 2010: 0,0%). Gegenüber Juli 2009 ergibt sich eine Steigerung um 1,9% (Juni 2010/2009: + 2,0%).

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.

MEDIENINHABER (VERLEGER):

Amt der Tiroler Landesregierung,
Abteilung Gemeindeangelegenheiten,
6010 Innsbruck, Tel. 0512/508-2370

Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Christine Salcher

Offenlegung gemäß § 5 Mediengesetz: Medieninhaber Land Tirol

Erklärung über die grundlegende Richtung: Information der Gemeinden

Druck: Eigendruck